



## ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V

lebensministerium.at

An

- Präsident des Nationalrates,  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
- Bundeskanzleramt-VD, [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, [abti2@bmaa.gv.at](mailto:abti2@bmaa.gv.at)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen, [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)
- Bundesministerium für Inneres, [begutachtung@bmi.gv.at](mailto:begutachtung@bmi.gv.at)
- Bundesministerium für Justiz, [post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)
- Bundesministerium für Landesverteidigung, [lega@bmlv.gv.at](mailto:lega@bmlv.gv.at)
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Konsumentenschutz, [alexander.eberl@bmsg.gv.at](mailto:alexander.eberl@bmsg.gv.at)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, [eva.sedlak@bmvit.gv.at](mailto:eva.sedlak@bmvit.gv.at)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, [begutachtung@bmwa.gv.at](mailto:begutachtung@bmwa.gv.at)
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, [gerhard.wurzinger@bmwf.gv.at](mailto:gerhard.wurzinger@bmwf.gv.at)
- Rechnungshof, [office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)
- Österr. Statistisches Zentralamt, [beate.schmidt@statistik.gv.at](mailto:beate.schmidt@statistik.gv.at)
- Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, [post@vst.gv.at](mailto:post@vst.gv.at)
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at)
- Amt der Kärntner Landesregierung, [post@ktn.gv.at](mailto:post@ktn.gv.at)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, [post.landhoe@noel.gv.at](mailto:post.landhoe@noel.gv.at)
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, [verf.post@ooe.gv.at](mailto:verf.post@ooe.gv.at)
- Amt der Salzburger Landesregierung, [post@land-sbg.gv.at](mailto:post@land-sbg.gv.at)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
- Amt der Tiroler Landesregierung, [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, [amtdvrl@vrl.gv.at](mailto:amtdvrl@vrl.gv.at) ([tanja.raffl@vorarlberg.at](mailto:tanja.raffl@vorarlberg.at))
- Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat), [post@mda.magwien.gv.at](mailto:post@mda.magwien.gv.at)
- Österr. Städtebund, [post@stb.or.at](mailto:post@stb.or.at)
- Österr. Gemeindebund, [oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at)
- Österr. Gewerkschaftsbund, [grundsatz@oegb.or.at](mailto:grundsatz@oegb.or.at)
- Wirtschaftskammer Österreich, [agb@wkoe.wk.or.at](mailto:agb@wkoe.wk.or.at) (bzw. [up@wko.at](mailto:up@wko.at))
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, [pklwk@pklwk.at](mailto:pklwk@pklwk.at)
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, [begutachtungen@akwien.or.at](mailto:begutachtungen@akwien.or.at)
- Österr. Ärztekammer, [post@aek.or.at](mailto:post@aek.or.at)
- Bundeskammer der Tierärzte, [oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)
- Vereinigung österr. Industrieller, [iv.office@iv-net.at](mailto:iv.office@iv-net.at)
- Umweltdachverband<sup>1</sup>, [office@umweltdachverband.at](mailto:office@umweltdachverband.at)
- Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik, [office@oegut.at](mailto:office@oegut.at)
- die Umweltberatung (Verband der Umweltberatungsstellen), [office@umweltberatung.at](mailto:office@umweltberatung.at)
- Umweltanwaltschaft Kärnten, [abt12.umweltmedizin@ktn.gv.at](mailto:abt12.umweltmedizin@ktn.gv.at)
- Umweltanwaltschaft NÖ, [harald.rossmann@noel.gv.at](mailto:harald.rossmann@noel.gv.at)

<sup>1</sup> umfasst auch ÖGNU und Kuratorium „Rettet den Wald“



- Umweltanwaltschaft OÖ, [johann.wimmer@oeo.gv.at](mailto:johann.wimmer@oeo.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Salzburg, [office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at)
- Umweltanwaltschaft Steiermark, [umweltanwalt@stmk.gv.at](mailto:umweltanwalt@stmk.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Tirol, [landesumweltanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesumweltanwalt@tirol.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Wien, [post@wua.magwien.gv.at](mailto:post@wua.magwien.gv.at)
- Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg, [katharina.lins@vlr.gv.at](mailto:katharina.lins@vlr.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Burgenland, [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
- OEKOBUERO - Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen<sup>2</sup>, [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

**Betrifft:** Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vom 3. Dezember 1999 (Peking Amendment)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beeht sich mitzuteilen, dass zum Zwecke der Begutachtung im Hinblick auf die Ratifizierung durch Österreich die Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vom 3. Dezember 1999 (Peking Amendment) samt Erläuterungen und Vorblättern in elektronischer Form übermittelt werden. Diese werden auch auf der Homepage des BMLFUW ([www.lebensministerium.at/umwelt](http://www.lebensministerium.at/umwelt) Bereich Chemie/Internationale Übereinkommen oder Bereich Aktuell) abrufbar sein.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gerne bereit, auf Ersuchen das entsprechende Übereinkommen samt Erläuterungen und Vorblatt in Papierform zu übermitteln.

Es wird um Stellungnahme bis zum

**24. November 2003**  
an [martin.pixner@lebensministerium.at](mailto:martin.pixner@lebensministerium.at)

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird davon ausgegangen, dass das Übereinkommen keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Für den Bundesminister:  
Dr. Streeruwitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



<sup>2</sup> umfasst WWF, Global 2000, Greenpeace, Ökoinstitut

## **ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

**(3. Dezember 1999 in Peking)**

### **Artikel 1: Änderung**

#### **A. Artikel 2 Absatz 5**

*In Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls werden die Worte*

Artikeln 2A bis 2E

*durch folgende Worte ersetzt:*

Artikeln 2A bis 2F

#### **B. Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a und Absatz 11**

*In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a und Absatz 11 des Protokolls werden die Worte*

der Artikel 2A bis 2H

*beziehungsweise*

den Artikeln 2A bis 2H

*durch folgende Worte ersetzt:*

der Artikel 2 A bis 2I

*beziehungsweise*

den Artikeln 2A bis 2I

#### **C. Artikel 2F Absatz 8**

*Nach Artikel 2F Absatz 7 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:*

Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2004 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich im Durchschnitt

- die Summe aus dem berechneten Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C von 1989 und 2,8 v. H. des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A von 1989 sowie
- die Summe aus dem berechneten Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C von 1989 und 2,8 v. H. des berechneten Umfangs ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A von 1989

nicht übersteigt.

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v. H. des berechneten Umfangs ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C, wie vorstehend definiert, übersteigen.

#### **D. Artikel 2I**

*Nach Artikel 2H des Protokolls wird folgender Artikel eingefügt:*

Artikel 2I: Bromchlormethan

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2002 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs und ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C Null nicht übersteigt. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschließen, den Umfang der Produktion oder des

Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als wesentlich erachtet werden.

#### **E. Artikel 3**

*In Artikel 3 des Protokolls werden die Worte*

Artikel 2, 2A bis 2H

*durch folgende Worte ersetzt:*

Artikel 2, 2A bis 2I

#### **F. Artikel 4 Absätze 1quin und 1sex**

*In Artikel 4 des Protokolls werden nach Absatz 1qua folgende Absätze eingefügt:*

(1quin) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

(1sex) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

#### **G. Artikel 4 Absätze 2quin und 2sex**

*In Artikel 4 werden nach Absatz 2qua folgende Absätze eingefügt:*

(2quin) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

(2sex) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

#### **H. Artikel 4 Absätze 5 bis 7**

*In Artikel 4 Absätze 5 bis 7 des Protokolls werden die Worte*

Anlagen A und B, Gruppe II der Anlage C und Anlage E

*durch folgende Worte ersetzt:*

Anlagen A, B, C und E

#### **I. Artikel 4 Absatz 8**

*In Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls werden die Worte*

die Artikel 2A bis 2E, Artikel 2G und 2H

*durch folgende Worte ersetzt:*

die Artikel 2A bis 2I

#### **J. Artikel 5 Absatz 4**

*In Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls werden die Worte*

Artikeln 2A bis 2H

*durch folgende Worte ersetzt:*

Artikeln 2A bis 2I

#### **K. Artikel 5 Absätze 5 und 6**

*In Artikel 5 Absätze 5 und 6 des Protokolls werden die Worte*

Artikeln 2A bis 2E

durch folgende Worte ersetzt:

Artikeln 2A bis 2E und Artikel 2I

#### **L. Artikel 5 Absatz 8ter Buchstabe a**

Nach Artikel 5 Absatz 8ter Buchstabe a des Protokolls wird folgender Satz eingefügt:

Ab dem 1. Januar 2016 erfüllt jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei die in Artikel 2F Absatz 8 aufgeführten Regelungsmaßnahmen und verwendet als Grundlage hierfür den Durchschnitt des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs und ihrer Produktion von 2015;

#### **M. Artikel 6**

In Artikel 6 des Protokolls werden die Worte

Artikeln 2A bis 2H

durch folgende Worte ersetzt:

Artikeln 2A bis 2I

#### **N. Artikel 7 Absatz 2**

In Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls werden die Worte

in den Anlagen B und C

durch folgende Worte ersetzt:

in Anlage B und in den Gruppen I und II der Anlage C

#### **O. Artikel 7 Absatz 3**

Nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Protokolls wird folgender Satz eingefügt:

Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat statistische Daten über die jährlich anfallende Menge des in Anlage E geregelten Stoffes, die zu Quarantänezwecken und vor dem Versand verwendet wird.

#### **P. Artikel 10**

In Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls werden die Worte

Artikeln 2A bis 2E

durch folgende Worte ersetzt:

Artikeln 2A bis 2E und Artikel 2I

#### **Q. Artikel 17**

In Artikel 17 des Protokolls werden die Worte

2A bis 2H

durch folgende Worte ersetzt:

2A bis 2I

**R. Anlage C**

*Folgende Gruppe wird in Anlage C des Protokolls angefügt:*

Gruppe	Stoff	Anzahl der Isomere	Ozonabbaupotenzial
Gruppe III CH <sub>2</sub> BrCl	Bromchlormethan	1	0,12

**Artikel 2: Verhältnis zur Änderung von 1997**

Kein Staat oder keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Änderung hinterlegen, ohne zuvor eine solche Urkunde zu der auf der neunten Tagung der Vertragsparteien am 17. September 1997 in Montreal angenommenen Änderung hinterlegt zu haben oder gleichzeitig zu hinterlegen.

**Artikel 3: Inkrafttreten**

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, sofern mindestens zwanzig Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu der Änderung von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt sind, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind. Ist diese Bedingung bis zu dem genannten Tag nicht erfüllt, so tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie erfüllt worden ist.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.
3. Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

## **ANPASSUNGEN ZUM MONTREALER PROTOKOLL ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

**(3. Dezember 1999 in Peking)**

### **Anpassungen in Bezug auf geregelte Stoffe in Anlage A**

#### **A. Artikel 2A: FCKW**

*1. In Artikel 2A Absatz 4 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um eine Menge übersteigen, die dem Jahressdurchschnitt ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 entspricht.

*2. Nach Artikel 2A Absatz 4 des Protokolls werden folgende Absätze angefügt:*

(5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2003 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien achtzig v. H. des Jahressdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(6) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2005 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzig v. H. des Jahressdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(7) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2007 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzehn v. H. des Jahressdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(8) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2010 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.

(9) Zur Berechnung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse nach den Absätzen 4 bis 8 umfasst die Berechnung des Jahressdurchschnitts der Produktion einer Vertragspartei auch die Produktionsberechtigungen, die sie nach Artikel 2 Absatz 5 übertragen hat, und schließt die Produktionsberechtigungen aus, die sie nach Artikel 2 Absatz 5 erworben hat.

#### **B. Artikel 2B: Halone**

*1. In Artikel 2B Absatz 2 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion bis zum 1. Januar 2002 diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1986 übersteigen; danach kann er diese Grenze um eine Menge übersteigen, die dem Jahressdurchschnitt ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 entspricht.

*2. In Artikel 2B des Protokolls werden nach Absatz 2 folgende Absätze angefügt:*

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2005 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzig v. H. des Jahressdurchschnitts ihrer Produktion dieser

Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2010 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A für die grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.

**ANPASSUNGEN ZUM MONTREALER PROTOKOLL ÜBER STOFFE, DIE ZU  
EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

**(3. Dezember 1999 in Peking)**

**Anpassungen in Bezug auf geregelte Stoffe in Anlage B**

**Artikel 2C: Sonstige vollständig halogenierte FCKW**

*1. In Artikel 2C Absatz 3 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion bis zum 1. Januar 2003 diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen; danach kann er diese Grenze um eine Menge übersteigen, die achtzig v. H. des Jahredurchschnitts ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1998 bis einschließlich 2000 entspricht.

*2. In Artikel 2C werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:*

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2007 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzehn v. H. des Jahredurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1998 bis einschließlich 2000 nicht übersteigt.

(5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2010 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.

**ANPASSUNGEN ZUM MONTREALER PROTOKOLL ÜBER STOFFE, DIE ZU  
EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

**(3. Dezember 1999 in Peking)**

**Anpassungen in Bezug auf den geregelten Stoff in Anlage E**

**Artikel 2H: Methylbromid**

*1. In Artikel 2H Absatz 5 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion bis zum 1. Januar 2002 diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1991 übersteigen; danach kann er diese Grenze um eine Menge übersteigen, die dem Jahresschnitt ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Anlage E für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1998 entspricht.

*2. In Artikel 2H des Protokolls werden nach Absatz 5 folgende Absätze angefügt:*

(5bis) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2005 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Anlage E für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien achtzig v. H. des Jahresschnitts ihrer Produktion dieses Stoffes für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1998 nicht übersteigt.

(5ter) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2015 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Anlage E für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.

## V O R B L A T T

### **Problem:**

Durch das Montrealer Protokoll zur Wiener Konvention über ozonschädigende Stoffe konnte der weltweite Ausstoß an ozonabbauenden Stoffen erheblich eingeschränkt werden. Für stark ozonschichtschädigende Stoffe, wie vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Halone, gilt in den Industriestaaten bereits ein Produktionsverbot, und der Verbrauch war bis zum Jahr 1996 einzustellen. Selbst in den Entwicklungsländern ist ein Rückgang des Einsatzes dieser Stoffe zu verzeichnen. Durch diese Maßnahmen gelang es auch, den Abbau der stratosphärischen Ozonschicht zu deutlich verlangsamen, wobei die vollständige Regeneration der Ozonschicht auf ein Niveau vor Auftreten eines Ozonlochs noch weitere 50 bis 60 Jahre dauern wird.

Im Gegensatz zu stark ozonabbauenden Stoffen ist die Produktion und der Verbrauch von schwach ozonschichtschädigenden Substanzen, wie teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (HFCKW) und Methylbromid (MB) weltweit stark angestiegen. Diese Zunahme stellt in vielen Fällen eine Folgewirkung des FCKW-Ausstiegs dar, da diese Stoffe als Ersatz für die verbotenen FCKW herangezogen wurden. Ein starker Zuwachs, wie er im Laufe des vergangenen Jahrzehnts beobachtet wurde, könnte durch die große Menge emittierter Stoffe selbst bei Substanzen mit geringem Ozonzerstörungspotential negative Wirkungen auf die Ozonschicht haben und die bisher erreichten Erfolge wieder zunichte machen.

Darüber hinaus konnte in den vergangenen Jahren vermehrt die Verwendung neuer Stoffe mit Ozonabbaupotential beobachtet werden. Dies betrifft insbesondere den Stoff Bromchlormethan (BCM), der vor allem als Lösungsmittel und Feuerlöschmittel Verwendung findet.

### **Ziel**

Durch die Ratifizierung der Änderungen von Peking zum Montrealer Protokoll zur Wiener Konvention über ozonschädigende Stoffe wird die internationale und nationale Rechtslage für eine weitergehende Verringerung des Einsatzes ozonschädigender Substanzen gestärkt und verbessert.

### **Inhalt:**

Ratifizierung der Änderungen von Peking zum Montrealer Protokoll zur Wiener Konvention über ozonschädigende Stoffe. Durch die Reduzierung der Produktion von HFCKW bis zum Jahr 2004 auf das Niveau des Jahres 1989 und einem Verbot von BCM ab 2002, sowie einem entsprechenden Handelsverbot mit Nichtvertragsstaaten werden zukünftige Emissionen dieser Stoffe erheblich vermindert und ein entscheidender Beitrag zur schnelleren Erholung der Ozonschicht geleistet. Zur Kontrolle der Emissionen von MB wird ein umfassendes Berichtssystem zur Erfassung sämtlicher Verwendungszwecke eingeführt.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften in der Europäischen Union:**

Die Europäische Gemeinschaft, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, sowie das Vereinigte Königreich haben die Änderungen von Peking bereits (Stand 1.10.2003) ratifiziert. Die Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erfolgte bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000, ABI. L 244/1. Damit ist EU-Konformität gegeben.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Über die bereits geltenden Verpflichtungen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000, ABI. L 244/1 hinaus ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Österreichische Firmen sind - auch im Auftrag von UN Organisationen - international bei der Umsetzung des Abkommens aktiv.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG.

## Erläuterungen

### **1. Allgemeiner Teil**

Österreich ist Vertragspartei des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht (Wien 1985, BGBl. Nr. 596/1988) und des diesbezüglichen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Montreal 1987, BGBl. Nr. 283/1989), sowie der nachfolgenden Anpassungen (London, BGBl. Nr. 159/1991, Kopenhagen, BGBl. Nr. 217/1996, Wien, BGBl. Nr. 641/1996, und Montreal, BGBl. III Nr. 78/2000) und Änderungen (London, BGBl. Nr. 206/1993, Kopenhagen, BGBl. Nr. 640/1996, und Montreal, BGBl. III Nr. 162/2000).

Vom 29. November bis 3. Dezember 1999 fand in Peking die elfte Tagung der Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, statt. Anlässlich dieser Konferenz wurde die folgende Änderung am 3. Dezember 1999 im Konsens angenommen. Es handelt sich dabei um Verpflichtungen, zusätzlich zu den Verbots von Stoffen, die eine starke ozonschichtschädigende Wirkung (Ozonabbaupotential) besitzen, nunmehr auch Stoffe mit geringer ozonabbauender Wirkung, welche aber in großen Mengen emittiert werden, weiter zu beschränken.

In der Änderung des Protokolls wurde beschlossen,

- die Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (HFCKW) bis zum Jahr 2004 auf das Niveau des Jahres 1989 zu reduzieren,
- die Produktion des Stoffes Bromchlormethan (BCM) bis zum Jahr 2002 einzustellen und den Verbrauch auf Null zu reduzieren,
- für HFCKW und BCM ein Verbot für den Handel mit Nichtvertragsstaaten einzuführen,
- sowie eine umfassende Berichtspflicht für die Verwendung von Methylbromid (MB) in der Quarantänebegasung (vom Protokoll noch nicht erfasster Anwendungsbereich von MB) einzuführen.

In Österreich bestehen folgende Bestimmungen zur Beschränkung der zuvor genannten ozonabbauenden Substanzen:

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

- Art. 3 Abs. 3 beschränkt bereits seit Inkrafttreten der Verordnung die EU-weite Produktion von HFCKW auf die vom Protokoll für 2004 geforderte Menge.
- Die für Quarantänebegasungen verwendeten Mengen an MB sind gemäß Art. 4 Abs. 2 an die Europäische Kommission zu melden, welche dann den EU-Gesamtverbrauch an das Ozonekretariat meldet.
- Der Handel mit ozonabbauenden Stoffen zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten zum Protokoll wird durch Art. 10 und 11 verboten.
- Art. 22 verbietet die Produktion, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von BCM mit Inkrafttreten der Verordnung.

Der Regelungsbereich der Änderung des Protokolls wird zur Gänze vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 erfasst und durch diese umgesetzt.

### **2. Besonderer Teil**

zu Artikel 1

Dieser Artikel spezifiziert die beschlossenen Änderungen zum Montrealer Protokoll. Durch die Aufnahme eines neuen Stoffes (Bromchlormethan (BCM)) in das Protokoll und die Ausdehnung der Kontroll- und Berichtspflichten ist eine Anpassung sämtlicher im Protokoll enthaltener Verweise erforderlich. Diese Anpassungen werden durch die Absätze A, B, E, H bis K, M, N, P und Q vorgenommen.

Absatz C ändert den Artikel 2F des Protokolls dahingehend, dass eine Kontrolle der Produktion von HFCKW eingeführt wird. Die Produktion dieser Stoffe ist bis zum Jahr 2004 auf das Niveau des Jahres 1989 zu reduzieren, wobei als Berechnungsgrundlage für diese Reduktionsverpflichtung der Durchschnitt von Herstellung und Verbrauch von HFCKW im jeweiligen Vertragsstaat herangezogen wird.

Durch Absatz D wird in das Protokoll ein neuer Artikel 2I eingeführt, wodurch der Stoff BCM als ozonabbauender Stoff in das Protokoll aufgenommen wird. Zugleich wird die Anlage C des Protokolls, in der die für die Zwecke des Protokolls erforderliche Stoffspezifikationen teilhalogenierter Kohlenwasserstoffe

aufgelistet sind, um eine Gruppe (III) erweitert (Absatz R). Somit sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Herstellung und den Verbrauch der Substanz BCM, die in den vergangenen Jahren vermehrt als Lösungsmittel in industriellen Prozessen, aber auch als Feuerlöschmittel eingesetzt wurde, (bis zum Jahr 2002) einzustellen.

In Ergänzung zu den zuvor angeführten Produktions- und Verbrauchsbeschränkungen für HFCKW und BCM werden durch die Absätze F und G entsprechende Handelsverbote für den Handel zwischen Vertrags- und Nichtvertragsparteien eingeführt.

Absatz O: Die Verwendung von MB für Quarantänebegasungen (quarantine and preshipment uses, sogenannte QPS-Anwendungen) bleibt zwar weiterhin von den für MB geltenden Beschränkungsmaßnahmen ausgenommen, es wird jedoch eine umfassende Verpflichtung zur Berichterstattung und Datenübermittlung an das Ozonsekretariat eingeführt.

zu Artikel 2

In Artikel 2 wird festgelegt, dass kein Staat die gegenständlichen Änderungen annehmen kann, ohne die in den Jahren 1990, 1992 und 1997 genehmigten Änderungen angenommen zu haben.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Änderungen. Die Änderung trat mit 25. Februar 2002 in Kraft.